



An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayer. Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

| Ihr Zeichen        | Bitte bei Antwort angeben | Telefon/Fax.   | Name | Zimmer-Nr. | München    |
|--------------------|---------------------------|----------------|------|------------|------------|
| Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen             | (089) 21 92    |      |            |            |
| PI/G-4252-3/134    | IC4-3612.45103-42         | Kra 2279112272 |      | 432        | 12.08.2004 |
| 17.06.2004         |                           | Herr Fellner   |      |            |            |

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Thomas Mütze vom 16.06.2004  
betreffend B 26 in der Ortsdurchfahrt Hösbach/Unterfranken**

Anlagen

5 Kopien dieses Schreibens  
per E-Mail an Ita.sa@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken z.B. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (vgl. § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung -StVO-). Diese allgemeine Ermächtigungsgrundlage wird seit dem 01.09.1997 durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO modifiziert und konkretisiert. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen danach nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beein-

trächtigung z. B. der Verkehrssicherheit oder des Ruhebedürfnisses der Anwohner erheblich übersteigt.

Diese strecken- und einzelfallbezogene Betrachtungsweise verbietet es bereits dem Grunde nach, dass Verkehrsregelungen andernorts ohne Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen und ohne sachlichen Ermessenserwägungen übertragen werden.

Die örtliche und verkehrliche Situation auf der Bundesstraße B 19, Stadtring-Süd, Würzburg und auf der Bundesstraße B 26, Ortsdurchfahrt Hösbach, sind nicht miteinander vergleichbar. Insbesondere steht im Stadtgebiet Würzburg mit dem Stadtring-Nord, innerhalb der Ortslage eine leistungsfähige Ausweichstrecke zur Verfügung. Dies ist in Hösbach nicht der Fall.

Beiden Strecken ist allerdings gemeinsam, dass sie Teil einer Bedarfsumleitung für den Autobahnverkehr sind. Diese Bedarfsumleitungen müssen für den Autobahnverkehr freigehalten werden. Deshalb bedürfen z.B. Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden (vgl. § 45 Abs. 7 StVO).

Der Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei hat in seiner Sitzung am 14./15.05.2003 einmütig festgestellt, dass eine angeordnete Bedarfsumleitung die Befahrbarkeit derselben für alle Verkehrsteilnehmer der Autobahn ohne zeitliche Beschränkung voraussetzt. Dementsprechend hat der Ausschuss festgestellt, dass ein Nachtfahrverbot für schwere Lkw mit einer angeordneten Bedarfsumleitung unverträglich ist.

Es ist zutreffend, dass die Stadt Würzburg seit Mitte 1992 auf dem damals noch kommunalen Stadtring-Süd (seit 01.01.1993 Bundesstraße 19) ein Nachtfahrverbot für Lkw verhängt hat, obwohl diese Strecke Teil einer Bedarfsumleitung ist. Von dem Nachtfahrverbot ausgenommen sind jedoch der Binnenverkehr innerhalb der Stadt und des Landkreises Würzburg als auch ausdrücklich der von der Anschlussstelle Rottendorf der BAB A 3 auf der B 8 kommende Verkehr auf der Bedarfsumleitungsstrecke „U 26“. Damit ist

jedoch die Eigenschaft als Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn hier gerade nicht vom Nachtfahrverbot beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen